

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Internationalen Master-/Promotionsstudiengang**

**Neurowissenschaften**

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Ziel des Studiengangs**

Ziel des Studiengangs für Neurowissenschaften, dessen Inhalte, Prüfungen und Abschlüsse in der Prüfungsordnung enthalten sind, ist es, die im Grundstudium der Fächer Medizin, Biologie, Psychologie, Physik und anderer Naturwissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Neurowissenschaften zu vertiefen und zu erweitern. Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder. Der Studiengang besteht aus einem Ersten Studienabschnitt (Masterprogramm) und einem Zweiten Studienabschnitt (Promotionsprogramm).

**§ 2**

**Zulassungszahl und Studienbeginn**

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die pro Studienjahr zugelassen werden können, beträgt höchstens 20. Hierbei wird ein 50%iger Anteil von aus dem Ausland aufgenommenen Studierenden angestrebt. Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauffolgenden Studienjahr.

**Zweiter Teil**  
**Zulassung zum Ersten Studienabschnitt**

**§ 3**

**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum  
Ersten Studienabschnitt**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Ersten Studienabschnitt ist ein mindestens sechssemestriges Studium mit Abschluss (B.Sc.), in dem neben der Spezialisierung auf ein Hauptgebiet der Biologie, Medizin, Physik, Chemie, Psychologie oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fach theoretische und praktische Grundkenntnisse der Biologie, Chemie und Physik vermittelt und nachgewiesen wurden.
- (2) Deutsche Studierende, an deren Studienort nach sechs Semestern kein Abschluss absolviert werden kann, können in den Studiengang aufgenommen werden. Der Studienausschuss (siehe Prüfungsordnung) prüft, ob die erbrachten Studienleistungen äquivalent zu einem B.Sc. einzustufen sind.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt anhand der Ergebnisse aus international angebotenen Tests (TOEFL von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. 210 Punkten (computergestützter Test), IELTS von mindestens 7 Punkten oder einen äquivalenten Test)). Wenn eine Teilnahme an diesen Tests nicht zumutbar ist, kann die Beurteilung der Englischkenntnisse auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs mit Mitgliedern des Studienausschusses erfolgen.
- (4) Das Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber soll für die Zulassung zum Ersten Studienabschnitt 27 Jahre nicht überschreiten. Zulassung älterer Bewerberinnen und Bewerber ist nur in Ausnahmefällen möglich, über die der Studienausschuss entscheidet.

## § 4

### **Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen**

- (1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der im Antragsformular angegebenen Adresse vorliegen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular.
  - b. Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren.
  - c. Ein Lichtbild neueren Datums.
  - d. Gegebenenfalls Nachweis eines B.Sc.-Abschlusses oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1, 2 in deutscher oder englischer Sprache.
  - e. Nachweis der erbrachten Studienleistungen in deutscher oder englischer Sprache.
  - f. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3.3.
- (3) Die Bewerbung um Zulassung ist zu richten an die auf dem Antragsformular angegebene Adresse.

## § 5

### **Durchführung der Zulassung**

- (1) Aus den Bewerbungsunterlagen wird durch den Studienausschuss eine Vorauswahl der besten Kandidatinnen und Kandidaten getroffen, mit denen ein schriftlicher Eignungstest und Auswahlgespräche geführt wurden. Die besten 20 Kandidatinnen und Kandidaten werden zugelassen.
- (2) Die Entscheidung über Annahme bzw. Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber trifft der Studienausschuss, wobei er bei Bedarf weitere Vertreter der am Studiengang beteiligten Fächer hinzuziehen kann.
- (3) Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Studienausschuss.

## § 6

### **Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid**

- (1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die Zugelassenen zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt dem Studiausschuss die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Der Studiausschuss wird zunächst abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. Wird die Erklärung dem Studiausschuss nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.
- (4) Ein Zulassungsbescheid kann nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 nicht vorliegen.

## **Dritter Teil**

### **Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt**

## § 7

### **Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Studienabschnitt**

- (1) Studierende, die den ersten Abschnitt des Studienganges erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Empfehlung des Studiausschusses auf der Basis der erbrachten Leistungen in das Promotionsprogramm aufgenommen werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber anderer diplomierter Naturwissenschaften, Absolventen anderer Masterstudiengänge sowie Studierende der Medizin nach dem Zweiten Staatsexamen können nach Bestehen der zweiteiligen Masterprüfung mit der Note "gut" auf Empfehlung des Studiausschusses in den Promotionsstudiengang aufgenommen werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.